

Übersicht über die Anpassungen in den Depotreglement per 1. Januar 2024

Bedingungen für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Edelmetallen und anderen Werten (Depotreglement)

Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterung
<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Die nachstehenden Bedingungen dienen der klaren Regelung für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Edelmetallen und anderen Depotwerten zwischen den Kunden und der Luzerner Kantonalbank AG (nachfolgend Bank genannt). Die Bedingungen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des Basisvertrages inkl. Basisdokumente.</p>	<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Die nachstehenden Bedingungen dienen der klaren Regelung für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Edelmetallen, Kryptowährungen und anderen Depotwerten zwischen den Kunden und der Luzerner Kantonalbank AG (nachfolgend Bank genannt). Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Kryptowährungen gelten zusätzlich die separaten Bestimmungen für Kryptowährungen.</p> <p>Die nachstehenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des Basisvertrages inkl. Basisdokumente und den Bestimmungen für Kryptowährungen.</p>	<p>Anpassung, um zukünftig auch Dienstleistungen im Bereich Kryptowährungen anbieten zu können.</p>
<p>Depotwerte</p> <p>Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wertpapiere aller Art; b. Bucheffekten; c. Edelmetalle und Münzen; d. Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht verbriefte Rechte (Wertrechte); e. Dokumente und Wertgegenstände, sofern diese zur Aufbewahrung geeignet sind. <p>Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.</p>	<p>Depotwerte</p> <p>Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wertpapiere aller Art; b. Bucheffekten; c. Edelmetalle und Münzen; d. Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht verbriefte Rechte (Wertrechte); e. Dokumente und Wertgegenstände, sofern diese zur Aufbewahrung geeignet sind. f. Kryptowährungen <p>Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.</p>	<p>Anpassung, um zukünftig auch Dienstleistungen im Bereich Kryptowährungen anbieten zu können.</p>

<p>Vertragsdauer</p> <p>Die Deponierung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Unter Vorbehalt anderer Abmachungen und zwingender gesetzlicher Bestimmungen kann der Kunde jederzeit die Auslieferung beziehungsweise Übertragung der Depotwerte verlangen. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten.</p>	<p>Vertragsdauer</p> <p>Die Deponierung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Unter Vorbehalt anderer Abmachungen und zwingender gesetzlicher Bestimmungen kann der Kunde jederzeit die Auslieferung beziehungsweise Übertragung der Depotwerte verlangen. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen und die Bedingungen für Kryptowährungen zu beachten.</p>	<p>Anpassung, um zukünftig auch Dienstleistungen im Bereich Kryptowährungen anbieten zu können.</p>
<p>Preise und Konditionen</p> <p>Die Depotgebühren für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Edelmetallen und anderen Depotwerten sowie die Preise für weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Depotwerten werden nach den jeweils geltenden Tarifen berechnet. Der jeweils aktuell gültige Tarif ist auf der Webseite der Bank einsehbar (aktuell unter lukb.ch/preise-konditionen). Der Kunde kann von der Bank einen aktuellen Tarif verlangen. Die Bank behält sich die Änderung der Tarife vor. Solche Änderungen sind dem Kunden mitzuteilen. Die Änderung der Gebühren gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er das betreffende Produkt oder die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt (anderweitige bestehende oder vereinbarte Kündigungsrechte sowie Kündigungs- oder Rückzugsfristen bleiben vorbehalten). Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank zusätzlich belasten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen können Kosten sowohl von der Bank, aber auch von Drittparteien (z.B. Fondsmanagern), anfallen. Die Kosten werden entweder direkt dem Konto des Kunden belastet oder gehen zulasten der Rendite eines Finanzinstruments. Eine generelle Übersicht der Kosten ist auf der Webseite der Bank einsehbar (aktuell unter lukb.ch/preise-konditionen).</p>	<p>Preise und Konditionen</p> <p>Die Depotgebühren für die Aufbewahrung und Verwaltung von Depotwerten sowie die Preise für weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Depotwerten werden nach den jeweils geltenden Tarifen berechnet. Der jeweils aktuell gültige Tarif ist auf der Webseite der Bank einsehbar (aktuell unter lukb.ch/preise-konditionen). Der Kunde kann von der Bank einen aktuellen Tarif verlangen. Die Bank behält sich die Änderung der Tarife vor. Solche Änderungen sind dem Kunden mitzuteilen. Die Änderung der Gebühren gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er das betreffende Produkt oder die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt (anderweitige bestehende oder vereinbarte Kündigungsrechte sowie Kündigungs- oder Rückzugsfristen bleiben vorbehalten). Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank zusätzlich belasten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen können Kosten sowohl von der Bank, aber auch von Drittparteien (z.B. Fondsmanagern), anfallen. Die Kosten werden entweder direkt dem Konto des Kunden belastet oder gehen zulasten der Rendite eines Finanzinstruments. Eine generelle Übersicht der Kosten ist auf der Webseite der Bank einsehbar (aktuell unter lukb.ch/preise-konditionen).</p>	<p>Rein redaktionelle Anpassung</p>
<p>Aufbewahrung</p> <p>Die Bank ist berechtigt, Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auswärts verwahren zu lassen. Bei Drittverwahrung haftet die Bank nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle, jedoch nicht, wenn der Kunde die Verwahrung bei einer nicht von der Bank</p>	<p>Aufbewahrung</p> <p>Die Bank ist berechtigt, Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auswärts verwahren zu lassen. Bei Drittverwahrung haftet die Bank nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle, jedoch nicht, wenn der Kunde die Verwah-</p>	<p>Anpassung, um zukünftig auch Dienstleistungen im Bereich Kryptowährungen anbieten zu können.</p>

empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat. Depotwerte von ausländischen Emittenten kann die Bank auch bei einem Drittverwahrer im Ausland verwahren. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit einer möglichen Drittverwahrung im Ausland einverstanden. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Die ausländischen Gesetze und Usancen können vorschreiben, dass der wirtschaftlich Berechtigte an einem Depotwert dem Emittenten oder einer ausländischen Behörde offengelegt werden muss. Bei Verwahrung im Ausland hat der Kunde zumindest Rechte entsprechend den Rechten, welche die Schweizer Verwahrungsstelle aus der Drittverwahrung erhält. Die Bank ist ermächtigt, die Depotwerte gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Werte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Der Kunde hat somit nach einer physischen Einlieferung keinen Anspruch darauf, einen identischen Titel mit gleicher Nummerierung wieder ausgeliefert zu erhalten. Auf den Namen lautende Werte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen (siehe dazu auch Kapitel 13 "Eintragungsermächtigung"). Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf ihren Namen oder auf den Namen eines Dritten eintragen lassen. Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Werte unter die Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

Gehen die erforderlichen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Weitere Angaben zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten sind auf der Webseite der Bank (aktuell unter lukb.ch/fidleg) einsehbar oder können kostenlos bei der Bank bezogen werden.

empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat. Depotwerte von ausländischen Emittenten kann die Bank auch bei einem Drittverwahrer im Ausland verwahren. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit einer möglichen Drittverwahrung im Ausland einverstanden. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Die ausländischen Gesetze und Usancen können vorschreiben, dass der wirtschaftlich Berechtigte an einem Depotwert dem Emittenten oder einer ausländischen Behörde offengelegt werden muss. Bei Verwahrung im Ausland hat der Kunde zumindest Rechte entsprechend den Rechten, welche die Schweizer Verwahrungsstelle aus der Drittverwahrung erhält (gilt nicht für Kryptowährungen). Die Bank ist ermächtigt, die Depotwerte gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Werte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Der Kunde hat somit nach einer physischen Einlieferung keinen Anspruch darauf, einen identischen Titel mit gleicher Nummerierung wieder ausgeliefert zu erhalten. Auf den Namen lautende Werte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen (siehe dazu auch Kapitel 13 "Eintragungsermächtigung"). Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf ihren Namen oder auf den Namen eines Dritten eintragen lassen. Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Werte unter die Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

Gehen die erforderlichen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Weitere Angaben zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten sind auf der Webseite der Bank (aktuell unter lukb.ch/fidleg) einsehbar oder können kostenlos bei der Bank bezogen werden.

Ziffer 11 gilt nicht für Kryptowährungen.

<p>Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftrag</p> <p>Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Depotwerte (entsprechende Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs); b. die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Depotwerte nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen; c. die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Titeln, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war; d. den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel; e. den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels. <p>Weitere Verwaltungshandlungen, wie zum Beispiel die Geltendmachung von Rechten aus einem Depotwert in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, sind Sache des Kunden. Zudem führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus für Versicherungspolizen, Hypothekartitel sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden.</p>	<p>Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftrag (exklusiv Kryptowährungen)</p> <p>Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> f. den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Depotwerte (entsprechende Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs); g. die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Depotwerte nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen; h. die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Titeln, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war; i. den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel; j. den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels. <p>Weitere Verwaltungshandlungen, wie zum Beispiel die Geltendmachung von Rechten aus einem Depotwert in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, sind Sache des Kunden. Zudem führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus für Versicherungspolizen, Hypothekartitel sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden.</p>	<p>Anpassung, um zukünftig auch Dienstleistungen im Bereich Kryptowährungen anbieten zu können.</p>
	<p>Transaktions- und dienstleistungsbezogene Offenlegung</p> <p>Im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, insbesondere solchen mit Auslandsbezug, die die Bank für ihre Kunden erbringt, kann die Offenlegung von Daten betreffend diese Transaktionen und Dienstleistungen, den Kunden und mit ihm verbundene Drittpersonen, z.B. wirtschaftliche Berechtigte, durch die Bank erforderlich sein. Solche Anforderungen können sich aus in- oder ausländischem Recht, Selbstregulierungen, Marktusancen, Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien, auf welche die Bank für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist, ergeben. Der Kunde erlaubt der Bank im eigenen wie auch im Namen der be-</p>	<p>Neu wird das Thema transaktions- und dienstleistungsbezogene Offenlegung im Depotreglement ergänzt. Bisher war dieses Thema nur im Basisdokument festgehalten. Im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, insbesondere solchen mit Auslandsbezug, die die Luzerner Kantonalbank AG für ihre Kunden erbringt, kann die Offenlegung von Daten betreffend diese</p>



	<p>troffenen Drittpersonen, diese Daten offenzulegen, und unterstützt die Bank bei der Erfüllung solcher Anforderungen. Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass die Empfänger der Daten weder an das Schweizer Bankkundengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen und dass die Bank keine Kontrolle über deren Datenverwendung hat. Die Bank ist nicht verpflichtet, Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen, falls der Kunde seine Zustimmung oder Kooperation widerruft oder verweigert.</p>	<p>Transaktionen und Dienstleistungen, den Kunden und mit ihm verbundene Drittpersonen, z.B. wirtschaftliche Berechtigte, durch die Luzerner Kantonalbank AG erforderlich sein. Solche Anforderungen können sich aus in- oder ausländischem Recht, Selbstregulierungen, Marktusancen, Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien, auf welche die Luzerner Kantonalbank AG für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist, ergeben. Der Kunde erlaubt der Luzerner Kantonalbank AG im eigenen wie auch im Namen der betroffenen Drittpersonen, diese Daten offenzulegen. Ohne Offenlegung dieser Daten kann die Luzerner Kantonalbank AG die davon betroffenen Finanzinstrumente und Dienstleistungen nicht anbieten.</p>
--	--	---